

Vereinssatzung des gemeinnützigen Vereins „Creative Connection for Communities e.V. (CCC)“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Creative Connection for Communities e.V. (CCC)“
2. Der Sitz des Vereins ist Weimar. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann auf Beschluss des Vorstands geleistet werden, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage dies zulassen.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung positiver gesellschaftlicher Entwicklung im Bereich der Kultur und Kulturellen Bildung, vor allem in den sich entwickelnden Ländern und in bedürftigen Gemeinschaften. Der Schwerpunkt liegt auf der künstlerischen Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie von gemeinnützigen Projekten und Eigeninitiativen der Gemeinschaften im Kulturbereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung, d.h. finanzielle, organisatorische und strukturelle Unterstützung des Aufbaus von kultureller Infrastruktur in Entwicklungsgebieten (z.B. Musik- und Kunstschulen, Creative Centers, Tanz- und Musikstudios)
 - finanzielle Unterstützung, so dass Kindern und jungen Erwachsenen ermöglicht wird, die entsprechenden Schulen und kulturellen Einrichtungen zu besuchen bzw. zu nutzen
 - finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Ausstattung und Arbeitsmaterialien wie z.B. Musikinstrumenten, Lehrwerken und Unterrichtsliteratur, Ton- und Videotechnik
 - ideelle Unterstützung in Form von direkten Bildungsangeboten, z.B. Musikunterricht vor Ort und online, sowie Vermittlung von Bildungsmaterial und hilfreichen Kontakten
 - Förderung, Entwicklung und Finanzierung der CBO (community based organisation) „KiCA – Kibera Creative Arts“ in Kibera, Nairobi, Kenia und ähnlicher gemeinnütziger Einrichtungen
 - Ausrichtung von Benefizveranstaltungen und Spendenaktionen, um die nötigen Mittel zu beschaffen.
 - Ausrichtung von kulturellen Austauschprojekten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die in § 2 definierten Ziele unterstützt, ferner auch juristische Personen, sofern Zweck oder Gegenstand ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck gem. § 2 nicht widerspricht.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Wirken des Vereines unterstützen und dafür den Jahresbeitrag oder einen freiwilligen höheren Jahresbeitrag zahlen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Geldbeitrag als Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder ermächtigen zusammen mit der Beitrittserklärung den Vorstand, ihren fälligen Beitrag von ihrem Konto einzuziehen zu lassen. Über Ausnahmen (Selbstzahler) beim Beitragseinzug entscheidet der Vorstand. Vom Verein nicht verschuldete Rückbuchungsgebühren sind von dem Mitglied zu tragen, bei dessen Einziehung diese Gebühren entstanden sind.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind. Die Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit).
7. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und erhält keinerlei Entschädigung und keinerlei Leistungen zurück gewährt.
10. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden und Veranstaltungseinnahmen. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden und für die in §2 genannten Aufgaben zu verwenden.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und allen Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt wird (als Datei, Rundschreiben, per Veröffentlichung auf der Vereinswebseite o.Ä.). Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder aussetzen. Bei unterjährigem Eintritt wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag aus den verbleibenden Monaten des Jahres inkl. Eintrittsmonat berechnet, wobei pro Monat ein Zwölftel des Mitgliedsbeitrages eines Jahres mit Fälligkeit spätestens einen Monat nach dem Beitritt zu zahlen ist.
3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, erstatten dieser nach Prüfung des Vermögens sowie der laufenden Einnahmen und Ausgaben

mindestens einmal im Jahr Bericht. Sie haben das Recht zwischenzeitlich Kassenprüfungen durchzuführen und stellen gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden (StellvertreterIn)
2. Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Vorstand von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.
7. Der Schatzmeister tätigt die finanziellen Geschäfte des Vereins, ist jedoch nicht Teil des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Mitgliederversammlung muss längstens sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags tagen.
2. Die Mitgliederversammlung kann vor Ort oder als Online-Konferenz bzw. als Mischform mit physisch anwesenden Mitgliedern und online hinzugeschalteten Mitgliedern stattfinden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann postalisch oder auf digitalem Wege (per E-Mail, Messenger) erfolgen. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins ist ausreichend.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein können, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend höhere Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Sollten während der Mitgliederversammlung weitere Anträge gestellt werden, entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Davon sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.

8. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
10. Bei der Mitgliederversammlung muss der Jahresabschluss durch die Mitglieder eingesehen werden können.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Bestimmung eines Protokollführers für die Dauer der Mitgliederversammlung
 2. Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss von Mitgliedern
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 5. Entlastung und Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 7. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
2. Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2021 beschlossen und angenommen.



Monika Herold - 1. Vorsitzende Creative Connection for Communities e.V.